

Nr. 3322-2-14

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Verstärkung des Mastgestänges, der Fundamente und einer Erhöhung eines Mastes der 110-kV-Leitung Hof – Naila – Münchberg, Ltg. Nr. E5

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110 kV-Freileitung Hof-Naila-Münchberg.

Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 51 Masten (Mast Nr.: 4, 6, 7, 11, 12, 14, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 30a, 30b, 37, 37a, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 51, 52, 53, 55, 56, 62, 65, 66, 70, 72, 73, 74, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 95, 103, 104, 105, 111, 112, 120, 121 sowie das Rangierportal Münchberg) durch Verstärkungsmaßnahmen den u. a. erhöhten Anforderungen an die Standfestigkeit entsprochen werden.

Zusätzlich wird Mast Nr. 104 um 2,00 Meter (m) erhöht.

Die Fundamentverstärkungen, welche für alle o. g. zu verstärkenden Masten geplant sind, finden nur im unterirdischen Bereich statt. Wie beim alten Fundament auch werden nur die, hinsichtlich der Größe unveränderten, Fundamentköpfe zu sehen sein.

Das bei der Leitung aufliegende Blitzschutzseil mit integrierten Kupferadern zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Prozessdaten (z.B. Schutzsignale, Steuerungssignale, Betriebszustände) ist am Ende der technischen Lebensdauer. Der in naher Zukunft notwendige Seiltausch wird vorgezogen. Es kommt ein gleich starkes Seil mit integrierten Lichtwellenleiteradern zum Einsatz.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Eine potentielle unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen mit Schutzstatus nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht u. a. bei den Maststandorten Nr. 4, 7, 52, 70, 81, 112. Der Mast Nr. 4 befindet sich zusätzlich in dem geschützten Landschaftsbestandteil "Feldweg nordöstlich von Leimitz". Der Mast Nr. 6 liegt in einem potenziellen Wiesenbrüteregebiet mit wahrscheinlichen Brutvorkommen des Wiesenpiepers. Mast Nr. 7 liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 351.01 „Theresienstein“. Mast Nr. 25 liegt im LSG 330.01 „Saaletal“. Die Masten Nr. 93, 95, 111 und 112 liegen im LSG 380.01 „Selbitztal mit Nebentälern“. Der Maststandort Nr. 74 liegt innerhalb des amtlich vorläufig

gesicherten Überschwemmungsgebietes HQ 100 Selbitz. Auf den Flurstücken Nr. 1881; 1884; 1886 der Gemarkung Helmbrechts (ca. 30 Meter nördlich zu Mast Nr. 104) befindet sich eine Vermutungsfläche für das Bodendenkmal (Inv.Nr. V-4-5736-0007) „Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit“.

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Diese werden u.a. markiert und ggf. abgegrenzt. Bau- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden so gewählt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter gemäß dem UVPG nicht zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 24.01.2022
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Schneider
Oberregierungsrat